

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Auf Grund der §§ 4 und 127 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. 1999 S. 345) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 11. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den „Thalheimer Stadtanzeiger“ unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Thalheimer Stadtanzeigers“ vollzogen.

2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.
3. Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder Rechtsverordnung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, indem sie für jedermann zur kostenlosen Einsicht in der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5 für die Dauer von 2 Wochen niedergelegt werden. Bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen. In der Satzung oder Rechtsverordnung ist der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile zu umschreiben.

§ 3

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt sie durch Aushang im Schaukasten am Rathaus Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5 und entsprechendem Hinweis im TV-Studio Zwönitztal oder in anderer geeigneter Weise.

Die Bekanntmachung ist in der nach §§1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

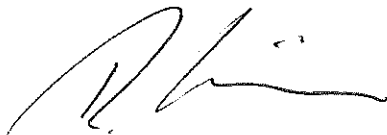
§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

1. Die ortsübliche Bekanntgabe und die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Rathauses. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., 12.5.2000.....



R. Kühn
Bürgermeister

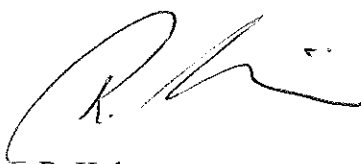


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



R. Kühn
Bürgermeister

